



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 C 16.06
VG 1 E 1969/05(1)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. März 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Büge und
Dr. Graulich

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 17. Januar 2006 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Revisionsverfahren wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Die Revision ist - abgesehen von weiteren Zulassungserfordernissen - als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht gemäß § 34 Satz 1 und 2 WPflG i.V.m. § 132 Abs. 1, § 135 VwGO vom Verwaltungsgericht zugelassen worden ist.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG nicht erhoben.

Dr. Bardenhewer

Büge

Dr. Graulich